

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat auf Grund der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 69b Abs. 2 Notariatsordnung im Wege eines Umlaufbeschlusses gemäß § 141d Abs. 4 Notariatsordnung den Beschluss gefasst, folgende Richtlinien zu erlassen:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 17.01.2019 für die Verfahren nach § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 NO**

Auf Grund der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 69b Abs. 2 Notariatsordnung (NO) wird bestimmt:

**1. Gegenstand**

- 1.1. Gemäß § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 NO hat der Notar bei einer nicht physisch anwesenden Partei durch Sicherungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Feststellung und Prüfung der Identität der Partei unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens auf sichere und zweifelsfreie Weise erfolgen, dies anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 36b Abs. 2 zweiter Satz NO) im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Z 1) oder durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis) (Z 2).
- 1.2. Die Österreichische Notariatskammer hat gemäß der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 69b Abs. 2 NO näheren technischen Voraussetzungen für die Verfahren nach § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 NO in Richtlinien zu regeln.

**2. Technische Voraussetzungen der Identifikation im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (§ 69b Abs. 2 Z 1 NO)**

- 2.1. Die im Rahmen eines solchen Verfahrens eingesetzte Hard- und Software zur Bild- und Tonübertragung sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung und die eingesetzte Videokonferenzsoftware müssen eine entsprechende Bildauflösung und Tonqualität sicherstellen, die für die Feststellung der Authentizität des amtlichen Lichtbildausweises, für die visuelle Überprüfung der Partei und des amtlichen Lichtbildausweises sowie für eine akustische Gesprächsaufzeichnung und eine Anfertigung einer Bildschirmkopie gemäß den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität von im notariellen Bereich verwendeten elektronisch unterstützten Identifikationsverfahren - Notar-E-Identifikations-Verordnung – NEIV, BGBl. II 1/2019) geeignet sind.
- 2.2. Für die Datenübertragung im Rahmen des videogestützten elektronischen Verfahrens muss eine stabile Datenanbindung mit einer entsprechenden Bandbreite zur Verfügung stehen.
- 2.3. Für die Speicherung, Sicherung sowie die Übermittlung der im Rahmen des videogestützten elektronischen Verfahrens erhobenen Daten sind technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass kein unbefugtes Lesen, Verändern oder Entfernen von Daten möglich ist. Bei einer Übermittlung sind dafür geeignete technische Schnittstellen beziehungsweise Übertragungswege zu verwenden.
- 2.4. Alle im Rahmen des videogestützten elektronischen Verfahrens eingesetzten Komponenten (Hard- und Software) haben jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die jeweils aktuellen allgemeinen Sicherheitsstandards zu erfüllen.

**3. Technische Voraussetzungen der Identifikation mittels elektronischem Ausweis (§ 69b Abs. 2 Z 2 NO)**

- 3.1. Alle im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis), eingesetzten Komponenten (Hard- und Software) haben

Umlaufbeschluss vom 17.01.2019:  
RL für die Verfahren nach § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 NO

jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die jeweils aktuellen allgemeinen Sicherheitsstandards zu erfüllen.

#### **4. Datenschutz**

- 4.1. Soweit personenbezogene Daten nach den Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet werden, geschieht dies aufgrund von § 69b Abs. 2 NO zum Zweck der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) nach den Bestimmungen der Notariatsordnung.

#### **5. Inkrafttreten, Kundmachung**

- 5.1. Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 17.01.2019 für die Verfahren nach § 69b Abs. 2 Z 1 und 2 NO werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 5.2.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 119 f. (Ausgabe März 2019).]*